

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 15.12.2022, Zahl: GR-2022/04/19, mit der für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Neuhaus, Schwabegg und Pudlach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2023).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde und inkludiert die Wasserzählergebühr.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
 - a) ab dem 1. Januar 2023: 76,16 Euro
 - b) ab dem 1. Januar 2024: 77,69 Euro
 - c) ab dem 1. Januar 2025: 79,24 Euro
 - d) ab dem 1. Januar 2026: 80,83 Euro
 - e) ab dem 1. Januar 2027: 82,44 Euro
 - f) ab dem 1. Januar 2028: 84,09 Euro

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
 - a) ab dem 1. Januar 2023: 1,27 Euro
 - b) ab dem 1. Januar 2024: 1,29 Euro
 - c) ab dem 1. Januar 2025: 1,32 Euro
 - d) ab dem 1. Januar 2026: 1,34 Euro
 - e) ab dem 1. Januar 2027: 1,37 Euro
 - f) ab dem 1. Januar 2028: 1,40 Euro

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Wasserbezugsgebühren erfolgt jeweils im Oktober und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Kalenderjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September eines jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren wird einmal jährlich eine Teilzahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 13.12.2017, Zahl: GR-2017/04/03, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2018), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Patrick Skubel